

Landkreis Diepholz

... gut miteinander leben.

Der Landrat

Fachdienst Veterinärwesen
und Verbraucherschutz

Landkreis Diepholz · Postfach 1340 · 49343 Diepholz

Samtgemeinde
„Altes Amt Lemförde“
z. Hd. Herrn Allhorn
Postfach 1320
49442 Lemförde

Samtgemeinde "Altes Amt Lemförde"
13. OKT. 2023
Amt: 32

Auskunft erteilt:
Gebäude:

Frau Niehaus
Gebäude Grafenstraße
Grafenstr. 3, Diepholz
G007

Zimmer:
Telefon:
Telefax:
E-Mail: *

05441 976-1883
05441 976-1744
venja.niehaus@diepholz.de

Zentrale / Telefon:
Internet: *

05441/976-0
http://www.diepholz.de

*Hinweis Infos zur rechtssicheren und rechtsverbindlichen elektronischen Kommunikation finden Sie auf den Internetseiten des Landkreises Diepholz

Ihr Zeichen
32/32.36.02
72.10.01

Ihr Schreiben vom
27.07.2023

Mein Zeichen (bei Antwort bitte angeben)
39.94.02 Nie

49356 Diepholz, Niedersachsenstr. 2
10.10.2023

Tierschutz;

Erteilung einer Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Tierschutzgesetz (TierSchG)¹

- Ihr Antrag vom 27.07.2023

Sehr geehrter Herr Allhorn,

- I. Hiermit erteile ich Ihnen gem. § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 des Tierschutzgesetzes, am 31.10.2023 einen Markt zum Zwecke des Tausches oder Verkaufes von Tieren durch Dritte (Viehmarkt) durchzuführen. Die Veranstaltung darf nur auf dem Marktgelände in Brockum durchgeführt werden.

Diese Erlaubnis nimmt Bezug auf die seuchenrechtliche Verfügung des Niedersächsischen Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES in Lüneburg) 32.3-42120/02-2023 M 23 vom 10.08.2023.

- II. Aufgrund § 11 Abs. 2 TierSchG i. V. m. § 21 Abs. 5 TierSchG verbinde ich diese Erlaubnis mit folgenden **Auflagen**:

1. Für die Veranstaltung ist eine verantwortliche Person zu benennen, die für die Durchführung der Veranstaltung verantwortlich ist und gleichzeitig Ansprechpartner bei der veterinärbehördlichen Überwachung ist. Die Person muss während der gesamten Auftriebskontrolle anwesend sein und hat die Umsetzung der veterinärbehördlichen Anweisungen zu kontrollieren. Die Person kontrolliert die untergebrachten Tiere in regelmäßigen Abständen und die sofortige Abstellung von in der Zwischenzeit entstandenen Mängeln bis das letzte Tier den Markt verlassen hat.

Es ist von Ihnen ein Ansprechpartner zu benennen, der über die gesamte Zeit, in der sich Tiere auf dem Marktgelände befinden, die Unterbringung und Versorgung dieser Tiere insbesondere im Hinblick auf Wasser und Witterungsschutz (Schatten) in Absprache mit den Mitarbeitern des Veterinäramtes kontrolliert und gewährleistet.

Sprechzeiten BürgerService In Diepholz

Mo + Di 7:30 - 17:00 Uhr, Mi 7:30 - 15:00 Uhr, Do 7:30 - 18:30 Uhr,
Fr 7:30 - 13:00 Uhr

Sprechzeiten der Anlaufstellen der Ausländerstelle

Di 8:00 - 12:00 Uhr, Do 8:00 - 12:00 Uhr, Do 14:00 - 17:00 Uhr

Übrige Öffnungs- und Sprechzeiten siehe unter www.diepholz.de.
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller anderen Fachdienste stehen Ihnen außerdem nach telefonischer Vereinbarung zur Verfügung.

Bankverbindungen


Kreissparkasse Diepholz
IBAN: DE45 2565 1325 0000 0131 44 BIC: BRLADE21DHZ

Kreissparkasse Syke
IBAN: DE20 2915 1700 1110 0101 37 BIC: BRLADE21SYK

Volksbank Diepholz
IBAN: DE93 2506 9503 0011 0990 00 BIC: GENODEF1BNT

2. Reitbetriebe dürfen nur zugelassen werden, wenn zuvor die notwendige Erlaubnis gem. § 11 Tierschutzgesetz sowie eine Erklärung vorgelegt wird, aus der hervorgeht, dass
 - 2.1. nach längstens einer halben Stunde ein Handwechsel durchgeführt wird und außerdem
 - 2.2. die Ponys/Pferde nach maximal vier Stunden unter dem Sattel, mindestens eine Stunde abgesattelt und abgetrennt werden, um Futter und Wasser aufnehmen zu können, ferner dass
 - 2.3. die Ponys, auf einer in unmittelbarer Nähe zum Veranstaltungsgelände gelegenen Weide Auslauf erhalten, von dort unmittelbar vor dem Einsatz in die Reitbahn geführt und unmittelbar nach dem Einsatz wieder in den Auslauf geführt werden.

3. **Es dürfen nur nachstehende Tierarten angeboten werden:**

Rinder
Equiden ( Esel)
Kleinkamele
Schafe
Ziegen
Kaninchen
Meerschweinchen
Minischweine
Mäuse
Tauben
Vögel
Geflügel

Aufgrund der Nachtaktivität von Hamstern wird es abgelehnt bzw. untersagt diese bei der Veranstaltung anzubieten.

4. **Allgemeine Anforderungen:**

- 4.1. Es dürfen ausschließlich Tiere der in der Erlaubnis aufgeführten Arten auf das Veranstaltungsgelände verbracht und zum Verkauf angeboten werden.
- 4.2. Tiere müssen vorher angemeldet werden und eine Liste darüber ist hier vor Veranstaltungsbeginn einzureichen. Folgendes ist in dieser Liste aufzuführen:
 - Beschicker mit Wohnadresse
 - Art und Anzahl der Tiere mit deren evtl. Kennzeichnung
 - Bestandsadresse der Tiere und wo sie herkommen
 - bei zu registrierenden Betrieben die Registriernummer
- 4.3. Nachtaktive sowie temperaturempfindliche Nagetiere sind auf dem Markt nicht zugelassen.
- 4.4. Die tierschutzrechtlichen Vorgaben der Leitlinien des BMELV zur Ausrichtung von Tierbörsen unter Tierschutzbedingungen vom 01.06.2006 sind einzuhalten. Ein Exemplar der Leitlinien ist während der Marktdauer vor Ort bereit zu halten.
- 4.5. Nur Tiere in einem guten Allgemeinzustand (Ernährungs- und Pflegezustand) dürfen angeboten werden.
- 4.6. Die Behältnisse, in denen die Tiere angeboten werden, müssen sauber sein und eine der Tierart angemessene, ausreichende Größe haben.
- 4.7. Alle Käfige und Behältnisse der angebotenen Tiere sind witterungsgeschützt/ überdacht aufzustellen

- 4.8. Der Auftrieb ist in der Zeit von 06.00 Uhr bis 10.00 Uhr.
Ausnahmen davon müssen mit dem für die Überwachung zuständigen Veterinär, der Ihnen rechtzeitig benannt wird, abgestimmt werden.
- 4.9. Alle gewerblichen Anbieter von Wirbeltieren müssen im Besitz einer gültigen Erlaubnis nach § 11 TierSchG sein und diese auf Verlangen vorlegen.
- 4.10. Alle Anbieter oder deren Vertreter müssen sich während der gesamten Marktdauer bei ihren Tieren aufhalten und diese beaufsichtigen.
Hinweis: Alkoholisierte Personen sind für die Beaufsichtigung von Tieren ungeeignet.
- 4.11. Der Verkauf von Tieren muss von mindestens einer für diese Tiere verantwortlichen Person durchgeführt werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat.
Ebenso dürfen Tiere nur verkauft werden an Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- 4.12. Ein Namensschild des Besitzers ist am Stand gut sichtbar anzubringen, es sei denn es handelt sich bei den angebotenen Tieren um Pferde oder Esel.
- 4.13. Tiere dürfen nur angefasst oder aus Käfigen herausgenommen werden, wenn der Verkäufer dies ausdrücklich erlaubt.
- 4.14. Für verkaufte und kranke Tiere wird in einem separaten Raum eine Absonderungsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.
- 4.15. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Tiere ständig Zugang zu Wasser in ausreichender Menge und Qualität (Trinkwasserqualität) haben.
- 4.16. Für alle Tierarten sind je zwei Ersatzbehältnisse für Wasser vorrätig zu haben.
- 4.17. Es ist eine Börsenordnung zu erstellen. Darin sind die Bedingungen für die Zulassung von Anbietern sowie der Börsenablauf zu regeln und die zum Verkauf bzw. Tausch zugelassenen Arten, Gattungen, Familien bzw. Tierkategorien aufzuführen.

5. Spezielle Anforderungen für die angebotenen Tierarten:

5.1. Rinder:

- 5.1.1. Der Auftrieb von Rindern im letzten Trächtigkeitsdrittel und von Kälbern bis zu einem Alter von einschließlich zwei Wochen ist verboten.
- 5.1.2. Während des Marktes muss die Möglichkeit bestehen, bei widrigen Witterungsverhältnissen den Tieren Schutz zu bieten, sie z.B. auf das Transportfahrzeug zu verbringen.
- 5.1.3. Den Tieren muss bei einer Aufenthaltsdauer von 5 Stunden und mehr ein trockener Liegeplatz zur Verfügung stehen.
- 5.1.4. Auf dem Freigelände muss ein Wasseranschluss zur Trinkwasserversorgung vorhanden sein. Jeder Anbieter muss ein eigenes Trinkgefäß mitbringen und so verwenden, dass alle Tiere jederzeit Zugang zu frischem Wasser haben.
- 5.1.5. Der Aufenthaltsbereich der Tiere ist vom Besitzer ständig freizuhalten von verletzungsträchtigen Gegenständen wie Gläsern, Scherben, Essensverpackungen, Trinkbechern, Kronkorken, Essensresten, etc. Der Marktbetreiber bzw. die von ihm beauftragte Person hat dies regelmäßig zu kontrollieren.

5.2. Equiden (Esel):

- 5.2.1. Der Besitzer muss einen vollständig ausgefüllten, gültigen Equidenpass für jedes Tier vorweisen können. Die Tiere dürfen nur mit einem Halfter und der vorher zugeteilten Marktnummer angeboten werden. Ein Anbieten in Anbindung ist nur gestattet, wenn die Tiere an Halfter und Anbindung gewohnt sind.
- 5.2.2. Der Auftrieb von Equiden im letzten Trächtigkeitsdrittel und Fohlen bis zu einem Alter bis einschließlich 6 Monaten ist verboten.
- 5.2.3. Es ist darauf zu achten, dass Halfter gut sitzen und nicht einschneiden.
- 5.2.4. Während des Marktes muss die Möglichkeit bestehen, bei widrigen Witterungsverhältnissen den Tieren Schutz zu bieten, sie z.B. auf das Transportfahrzeug zu verbringen.
- 5.2.5. Auf dem Freigelände muss ein Wasseranschluss zur Trinkwasserversorgung vorhanden sein. Jeder Anbieter muss ein eigenes Trinkgefäß mitbringen und so verwenden, dass alle Tiere jederzeit Zugang zu frischem Wasser haben.
- 5.2.6. Der Aufenthaltsbereich der Tiere ist vom Besitzer ständig freizuhalten von verletzungsträchtigen Gegenständen wie Gläsern, Scherben, Essensverpackungen, Trinkbechern, Kronkorken, Essensresten, etc. Der Marktbetreiber bzw. die von ihm beauftragte Person hat dies regelmäßig zu kontrollieren.

5.3. Schafe:

- 5.3.1. Wollschafe dürfen nur nach erfolgter Schur angeboten werden.

5.4. Kaninchen und Meerschweinchen:

- 5.4.1. Die Tiere dürfen nur in Käfigen oder Gehegen angeboten werden. Diese müssen so abgedeckt sein, dass ein ständiges Hineingreifen verhindert wird.
- 5.4.2. Für die Kaninchen und Meerschweinchen muss eine Rückzugsmöglichkeit vorhanden sein, z. B. Häuschen, abgedeckte Ecke mit dicker Strohschicht.
- 5.4.3. Die Einstreu muss ausreichend sein und es ist ständig Raufutter, z. B. Heu, zur Verfügung zu stellen. Stark verschmutzte Einstreu ist zu ersetzen.
- 5.4.4. Der Käfig oder das Gehege soll mindestens so groß sein, dass 1/3 des Behälterbodens frei bleibt.
- 5.4.5. Vor den Käfigreihen sind Abstandshalter in einem Abstand von 50 cm anzubringen.
- 5.4.6. Die Käfige oder Gehege müssen zweiseitig blickdicht geschlossen werden, so dass ein Winkel entsteht.

5.5. Ziervögel:

- 5.5.1. Der Käfig muss dreiseitig blickdicht geschlossen und sauber sein. Er darf nicht so beschaffen sein, dass die Tiere einer Verletzungsgefahr ausgesetzt sind. Geeignete saubere Einstreu für die Aufnahme von Ausscheidungen ist zu verwenden. Futter darf nicht zur Einstreu dienen.
- 5.5.2. Die Fläche des Käfigs darf 15 cm x 30 cm nicht unterschreiten, sie muss mindestens so breit oder tief wie die 1,5fache Körperlänge des Vogels

sein; die andere Seite muss der 1fachen Körperlänge entsprechen. Der Vogel muss bei natürlicher Haltung aufrecht in dem Käfig sitzen können.

- 5.5.3. Der Käfig muss mindestens zwei gegenüberliegende Sitzstangen quer zur Längsrichtung enthalten. 1/3 der Sitzstangen müssen bei gleichzeitigem Sitz aller Tiere frei sein. Er ist mindestens in Tischhöhe (ca. 80 cm) aufzustellen.
- 5.5.4. Den Tieren muss ständig Futter zur Verfügung stehen. Das Futter ist in geeigneten sauberen Behältern anzubieten, ein streuen von Futter auf den Boden ist verboten.
- 5.5.5. Vor den Käfigreihen sind Abstandshalter in einem Abstand von 50 cm anzubringen.
- 5.5.6. Alle Käfige müssen mit für die Vogelart geeignetem, sauberem, nicht staubendem und saugfähigem Substrat eingestreut sein. Bei Verschmutzung von mehr als einem Drittel ist die Einstreu teilweise oder ganz zu ersetzen. Dazu hat jeder Aussteller eine ausreichende Menge geeigneter Einstreu mitzubringen. Der Veranstalter sorgt für geeignete Behältnisse zur sachgerechten Entsorgung der verschmutzten Einstreu.

5.6. Mäuse:

- 5.6.1. Mäuse dürfen nur in Käfigen oder Gehegen angeboten werden. Diese müssen so abgedeckt sein, dass ein ständiges Hineingreifen verhindert wird.
- 5.6.2. Für Mäuse muss entweder eine Rückzugsmöglichkeit oder sehr tiefes Einstreu gewährleistet sein.
- 5.6.3. Alle Käfige müssen mit geeignetem, sauberem, nicht staubendem und saugfähigem Substrat eingestreut sein. Bei Verschmutzung von mehr als einem Drittel ist die Einstreu teilweise oder ganz zu ersetzen. Dazu hat jeder Aussteller eine ausreichende Menge geeigneter Einstreu mitzubringen. Der Veranstalter sorgt für geeignete Behältnisse zur sachgerechten Entsorgung der verschmutzten Einstreu.
- 5.6.4. Der Käfig oder das Gehege soll mindestens so groß sein, dass 1/3 des Behälterbodens frei bleibt.
- 5.6.5. Das Anbieten und der Verkauf von Babymäusen ist verboten.
- 5.6.6. Vor den Käfigreihen sind Abstandshalter in einem Abstand von 50 cm anzubringen.
- 5.6.7. Mäuse dürfen nur in Käfigen oder Gehegen angeboten werden. Diese müssen so abgedeckt sein, dass ein ständiges Hineingreifen verhindert wird..

5.7. Geflügel:

- 5.7.1. Käfige für Einzelmaße müssen folgende Kantengröße aufweisen:

- Zwerghühner: 50 cm x 50 cm x 50 cm
- kleinere Hühnerrasse: 60 cm x 60 cm c 60 cm
- mittelgroße Hühnerrassen: 70 cm x 70 cm x 70 cm
- Haustauben bis Brieftaubengröße (1Taube/Käfig): 35 cm x 35 cm x 35 cm
- mittelgroße Taubenrassen: 40 cm x 40 cm x 40 cm
- Großkröpfer und andere große Taubenrassen: 50 cm x 50 cm x 50 cm

- Gänse, Enten und Puten: 100 cm x 100 cm x 100cm
 - Mittelgroße Enten: 70 cm x 70 cm x 70 cm
 - Zwergrasen Enten (z. B. Smaragd-, Zwergente: 50 cm x 50 cm x 50 cm
- Bei bis zu 10 Tieren muss die Länge oder Tiefe des Käfigs mit der Anzahl der gehaltenen Tiere multipliziert werden, bei mehr als 10 Tieren darf der zusätzliche Platzanspruch je Tier um 50 % reduziert werden.

- 5.7.1 Die Käfige müssen für Tauben und Laufenten mindestens über eine geschlossene Rückwand verfügen, bei unverträglichen Tieren sind dreiseitig geschlossene Ausstellungsbehältnisse zu verwenden.
- 5.7.3. Alle Käfige müssen mit für die Vogelart geeignetem, sauberem, nicht staubendem und saugfähigem Substrat eingestreut sein. Bei Verschmutzung von mehr als einem Drittel ist die Einstreu teilweise oder ganz zu ersetzen. Dazu hat jeder Aussteller eine ausreichende Menge geeigneter Einstreu mitzubringen. Der Veranstalter sorgt für geeignete Behältnisse zur sachgerechten Entsorgung der verschmutzten Einstreu.
- 5.7.4. Geeignete Einstreu ist z. B. Granulat, bei Tauben (excl. federfüßige Rassen) Wellpappe, bei Hühnern und Puten Hobelspäne, bei Wassergeflügel kurzgeschnittenes Stroh.
- 5.7.5. Besonders scheues und ängstliches Geflügel darf nicht angeboten werden.
- 5.7.6. In jedem Käfig müssen ein Trinkwassergefäß sowie ein Futternapf vorhanden sein. Die Tiere sind mindestens zweimal am Tag zu füttern.
- 5.7.7. Vor den Käfigreihen sind Abstandshalter in einem Abstand von 50 cm anzubringen.

5.8 Minischweine

- 5.8.1 Während des Marktes muss die Möglichkeit bestehen, bei widrigen Witterungsverhältnissen den Tieren Schutz zu bieten, sie z.B. auf das Transportfahrzeug zu verbringen.
- 5.8.2 Den Tieren muss bei einer Aufenthaltsdauer von 5 Stunden und mehr ein trockener Liegeplatz zur Verfügung stehen.
- 5.8.3 Der Aufenthaltsbereich der Tiere ist vom Besitzer ständig freizuhalten von verletzungsträchtigen Gegenständen wie Gläsern, Scherben, Essensverpackungen, Trinkbechern, Kronkorken, Essensresten, etc. Der Marktbetreiber bzw. die von ihm beauftragte Person hat dies regelmäßig zu kontrollieren

III. Kostenentscheidung:

Sie haben die Kosten (Gebühren und Auslagen) des Verfahrens zu tragen.

IV. Kostenfestsetzung:

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr gemäß § 1 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG)^{III} i. V. m. § 1 Nr. 1 Buchstabe e der Gebührenordnung für die Verwaltung im Bereich des Verbraucherschutzes und des Veterinärwesens (GOVV)^{IV} und dem der als Anlage beigefügten Kostentarif eine Gebühr

nach Abschnitt V, Nr. V.1.1.8 in Höhe von 60,00 €
erhoben.

V. Zahlungsaufforderung:

Zahlen Sie bitte den Betrag in Höhe von

60,00 €

innerhalb eines Monats an den Landkreis Diepholz - Kreiskasse - auf eines der auf Seite 1 genannten Konten unter Angabe des Ordnungsbegriffes **0512203366371** ein. Durch eine rechtzeitige Zahlung vermeiden Sie, dass der Betrag im Vollstreckungsverfahren beigetrieben wird.

VI. Andere Rechtsvorschriften (z.B. Gewerberecht, Ordnungsrecht) bleiben unberührt.

Gründe:

I.

Sie möchten einen Viehmarkt am 31.10.2023 durchführen und haben am 27.07.2023 die Erlaubnis gem. § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 TierSchG beantragt.

Nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 TierSchG bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde, wer Tierbörsen zum Zwecke des Tausches oder Verkaufes von Tieren durch Dritte durchführt.

Meine Zuständigkeit für die Erteilung der Erlaubnis ergibt sich aus der Niedersächsischen Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung Kommunen (Nds. AllgZustVOKom)⁴.

Eine Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Ihrem Antrag, auf Erteilung der beantragten Erlaubnis konnte daher entsprochen werden.

II.

Rechtsgrundlage für die Erteilung von Auflagen ist § 11 Abs. 2 TierSchG i. V. m. § 21 Abs. 5 TierSchG. Danach kann die Erlaubnis, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, unter Befristung, Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

Zum Schutz der Tiere war diese Erlaubnis mit Auflagen zu versehen, um die Einhaltung der tierschutzrechtlichen Anforderungen i. S. des § 2 TierSchG sicherzustellen.

Die Auflagen sind angemessen und damit verhältnismäßig, da sie nicht das übliche Maß überschreiten, welches jeder verantwortungsbewusste Tierhalter zum Schutz seiner und anderer Tiere einhalten sollte.

III.

Nach § 1 des NVwKostG i. V. m. §§ 3 Abs. 1, 5, 13 des NVwKostG werden für Amtshandlungen im übertragenen Wirkungskreis der Gebietskörperschaften und anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, wenn die Beteiligten zu der Amtshandlung Anlass gegeben haben. Durch Ihren Antrag haben Sie die Amtshandlung veranlasst.

IV.

Gemäß § 1 des NVwKostG i. V. m. § 1 Abs. 1 Buchstabe e der GOVV und den der Gebührenordnung als Anlage beigefügten Übersicht zum Kostentarif (Abschnitt V, Nr. V.1.1.8) beträgt der Gebührenrahmen 25,00 € - 500,00 €.

Innerhalb dieses Gebührenrahmens ist von der Genehmigungsbehörde jeweils eine Gebühr festzusetzen.

Ein Betrag in oben genannter Höhe erscheint unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedeutung der Erlaubnis für Sie und des hiesigen Zeit- und Arbeitsaufwandes angemessen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Kostenentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form (§ 55 a Abs. 1 bis 6

VwGO sowie Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach vom 24.11.2017) erhoben werden.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form (§ 55 a Abs. 1 bis 6 VwGO sowie Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach vom 24.11.2017) erhoben werden.

Hinweis:

1. Zuwiderhandlungen gegen Auflagen oder Bedingungen dieser Erlaubnis oder deren Nichterfüllung stellen nach § 18 Abs. 1 Nr. 20 TierSchG Ordnungswidrigkeiten dar, die mit einer Geldbuße bis zum 25.000 € geahndet werden können.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage



Niehaus

ⁱ Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206,1313)
- in der z. Z. geltenden Fassung -

ⁱⁱ Angaben zu Käfiggröße und Ausstattung aus Merkblatt Nr. 67 der Tierärztlichen Vereinigung Tierschutz e. V.
„Richtlinien für Vogelbörsen

ⁱⁱⁱ Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 173) - Zuletzt geändert durch Art. 3 G zur Änd. des NABfG und anderer Gesetze vom 31. 10. 2013 (Nds. GVBl. S. 254) – in der z. Z. geltenden Fassung-

^{iv} Gebührenordnung für die Verwaltung im Bereich des Verbraucherschutzes und des Veterinärwesens (GOVV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.11.2014 (Nds. GVBl. Nr. 24/2014, ausgegeben am 02.12.2014, S. 317ff.) – in der z. Z. geltenden Fassung-

^v Niedersächsischen Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung Kommunen (Nds. AllgZustVOKom) vom 14. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 589) – in der z. Z. geltenden Fassung -